



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Januar 2020

Nummer 1/2

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>	<b>1</b>	9	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung	27
1 Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Kreisstraßen	1	10	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	28
2 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	2	11	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	28
<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>4</b>	12	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	28
3 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld, der Stadt Coesfeld und der Stadt Dülmen	4	13	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	28
4 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortheide der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Ortheide“ vom 21.03.1997) vom 16.12.2019	5	14	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“	29
5 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Liedern der Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Liedern“ - vom 18. Dez. 2019	6	15	Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz	30
6 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	26	16	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	30
7 Ungültigkeitserklärung für in Verlust geratene Urkunden	27	17	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 31. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Rhede	31
8 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	27	18	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 32. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Reken	31

#### A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

##### 1 Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Kreisstraßen

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen III A 1-11-24/ 209 Düsseldorf, 20.12.2019

Im Gebiet der Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch verkehrslenkende Maßnahmen die Verkehrsbedeutung der bisherigen L 571 in Rosendahl-Osterwick geändert. In diesem Zusammenhang wird die Teilstrecke der **L 571**

- von NK 3909 002 B nach NK 3909 006 A  
von Station 0,000 nach Station 2,310  
(Länge: 2,310 km)  
(Gesamtlänge: 2,310 km)

gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW zur Ge-

meindestraße in der Baulast der Gemeinde Rosendahl (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft werden.

Die Teilstrecke der **K 32**

- von NK 3909 002 C nach NK 3909 012 O  
von Station 0,000 nach Station 0,527  
(Länge: 0,527 km)

sowie die Verbindungsstrecken im NK 3909 012

- O nach A (Länge: 0,034 km)
  - A nach B (Länge: 0,030 km)
  - B nach C (Länge: 0,029 km)
  - C nach O (Länge: 0,032 km)
- (Gesamtlänge Ziffer: 0,125 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW

zur Landesstraße L 571 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

Die Teilstrecke der **K 33**

3. von NK 3909 012 A nach NK 3909 039 B  
von Station 0,000 nach Station 1,958  
(Länge: 1,958 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW zur Landesstraße L 571 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

Die Umstufungen treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Aus Gründen einer einheitlichen Nummerierung der Landesstraßen wird die Teilstrecke der L 582 von NK 3909 039 nach NK 3909 006 in L 571 umbenannt.

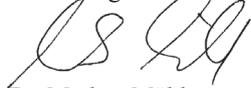
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Markus Mühl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 1-2

## 2 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-43/ 130 Düsseldorf, 23.12.2019

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch verkehrslenkende Maßnahmen die Verkehrsbedeutung der innerstädtischen B 54 sowie weiterer Landes- und Kreisstraßen geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecke der **B 54**

1. von NK 4011 024 A nach NK 4011 027 O  
von Station 0,000 nach Station 0,476  
(Länge: 0,476 km)
2. von NK 4011 027 O nach NK 4011 028 O  
von Station 0,000 nach Station 0,114  
(Länge: 0,114 km)
3. von NK 4011 028 O nach NK 4011 040 A  
von Station 0,000 nach Station 1,535  
(Länge: 1,535 km)
4. von NK 4011 040 D nach NK 4011 039 O  
von Station 0,000 nach Station 0,430  
(Länge: 0,430 km)
5. von NK 4011 039 O nach NK 4011 053 O  
von Station 0,000 nach Station 1,328  
(Länge: 1,328 km)

6. von NK 4011 053 O nach NK 4011 054 O  
von Station 0,000 nach Station 0,163  
(Länge: 0,163 km)

7. von NK 4011 054 O nach NK 4011 055 O  
von Station 0,000 nach Station 0,285  
(Länge: 0,285 km)

8. von NK 4011 055 O nach NK 4011 057 O  
von Station 0,000 nach Station 0,624  
(Länge: 0,624 km)  
(Gesamtlänge Ziffer 1 – 8: 4,955 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Kreisverkehr **NK 4011 040**

9. A nach B (Länge: 0,035 km)
  10. B nach C (Länge: 0,032 km)
  11. C nach D (Länge: 0,136 km)
  12. D nach A (Länge: 0,046 km)
- (Gesamtlänge: 0,249 km)

sowie die Verbindungsstrecken im NK 4011 053

13. A nach B (Länge: 0,090 km)
  14. C nach D (Länge: 0,091 km)
- (Gesamtlänge: 0,181 km)

sowie die Verbindungsstrecke im **NK 4011 054**

15. A nach B (Länge: 0,077 km)  
(Gesamtlänge: 0,077 km)

werden mit Wirkung vom 01.01.2020 gem. § 2 (4) FStrG i. V. mit § 3 (3) StrWG NW zur Kreisstraße 6 (Ziffern 1. – 5. u. 7. - 12.) und zur Kreisstraße 4 (Ziffern 6. u. 13. – 15.) in der Baulast der Stadt Münster abgestuft.

Die Teilstrecken der **L 587**

16. von NK 4011 022 A nach NK 4011 029 O  
von Station 0,000 nach Station 0,814  
(Länge: 0,814 km)

17. von NK 4011 029 O nach NK 4011 038 O  
von Station 0,000 nach Station 1,130  
(Länge: 1,130 km)

18. von NK 4011 038 O nach NK 4011 039 O  
von Station 0,000 nach Station 0,618  
(Länge: 0,618 km)

19. von NK 4011 055 O nach NK 4011 056 O  
von Station 0,000 nach Station 0,571  
(Länge: 0,571 km)  
(Gesamtlänge Ziffer 16 – 19: 3,133 km)

sowie die Verbindungsstrecke im **NK 4011 038**

20. A nach B (Länge: 0,244 km)  
(Gesamtlänge: 0,244 km)

erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße gem. § 2 Abs. 3a FStrG und werden zur Bundesstraße 54 aufgestuft (Ziffern 16., 17. u. 20), sowie zur Kreisstraße (Ziffer 18.) und zur Kreisstraße 1 (Ziffern 19.) gem. § 3 (3) in der Baulast der Stadt Münster mit Wirkung zum 01.01.2020 abgestuft.

Die Teilstrecken der **K 6**

21. von NK 4011 038 O nach NK 4011 037 O  
von Station 0,000 nach Station 0,763  
(Länge: 0,763 km)

22. von NK 4011 037 O nach NK 4011 059 O  
von Station 0,000 nach Station 1,821  
(Länge: 1,821 km)

23. von NK 4011 059 O nach NK 4011 094 O  
von Station 0,000 nach Station 0,430  
(Länge: 0,430 km)

24. von NK 4011 094 O nach NK 4011 057 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,574  
 (Länge: 0,574 km)  
 (Gesamtlänge Ziffer 21 – 24: 3,588 km)

sowie die Verbindungsstrecke im **NK 4011059**

25. A nach B (Länge: 0,071 km)  
 (Gesamtlänge: 0,071 km)

sowie die Verbindungsstrecken im **NK 4011094**

26. A nach B (Länge: 0,158 km)  
 27. C nach D (Länge: 0,227 km)  
 (Gesamtlänge: 0,385 km)

werden gem. § 2 Abs. 3a FStrG (Ziffern 21. – 27.) mit Wirkung vom 01.01.2020 zur Bundesstraße 54 aufgestuft.

Die Teilstrecken der **L 843**

28. von NK 4011 059 O nach NK 4011 054 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,993  
 (Länge: 0,993 km)

29. von NK 4011 053 O nach NK 4011 047 O  
 von Station 0,000 nach Station 1,446  
 (Länge: 1,446 km)

30. von NK 4011 047 O nach NK 4011 048 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,874  
 (Länge: 0,874 km)  
 (Gesamtlänge Ziffern 28 – 30: 3,313 km)

werden mit Wirkung vom 01.01.2020 gem. § 3 (3) StrWG NW zur Kreisstraße 4 (Ziffern 28. - 30.) in der Baulast der Stadt Münster abgestuft.

Die Teilstrecken der **L 586**

31. von NK 4011 047 O nach NK 4011 046 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,258  
 (Länge: 0,258 km)

32. von NK 4011 045 O nach NK 4011 042 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,636  
 (Länge: 0,636 km)  
 (Gesamtlänge Ziffern 31 – 32: 0,894 km)

sowie die Verbindungsstrecke im **NK 4011 046**

33. A nach B (Länge: 0,136 km)  
 (Gesamtlänge: 0,136 km)

werden mit Wirkung vom 01.01.2020 gem. § 3 (3) StrWG NW zur Kreisstraße 8 (Ziffer 31. u. 33.) sowie zur Kreisstraße 9 (Ziffer 32) in der Baulast der Stadt Münster abgestuft.

Die Teilstrecken der **L 793**

34. von NK 4011 042 O nach NK 4011 041 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,395  
 (Länge: 0,395 km)

35. von NK 4011 041 O nach NK 4011 040 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,355  
 (Länge: 0,355 km)

36. von NK 4011 040 O nach NK 4011 046 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,738  
 (Länge: 0,738 km)

37. von NK 4011 046 O nach NK 4011 045 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,263  
 (Länge: 0,263 km)

38. von NK 4011 045 O nach NK 4011 043 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,617  
 (Länge: 0,617 km)  
 (Gesamtlänge Ziffern 34 – 38: 2,368 km)

werden mit Wirkung vom 01.01.2020 gem. § 3 (3) StrWG NW zur Kreisstraße 9 (Ziffer 34., 37. u. 38.) sowie zur Kreisstraße 8 (Ziffern 35. u. 36.) in der Baulast der Stadt Münster abgestuft.

Die Teilstrecken der **K 6**

39. von NK 4011 057 O nach NK 4011 056 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,419  
 (Länge: 0,419 km)

40. von NK 4011 056 O nach NK 4011 052 O  
 von Station 0,000 nach Station 1,436  
 (Länge: 1,436 km)

41. von NK 4011 052 O nach NK 4011 051 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,247  
 (Länge: 0,247 km)

42. von NK 4011 051 O nach NK 4011 048 O  
 von Station 0,000 nach Station 1,308  
 (Länge: 1,308 km)

43. von NK 4011 048 O nach NK 4011 043 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,941  
 (Länge: 0,941 km)

44. von NK 4011 043 O nach NK 4011 042 O  
 von Station 0,000 nach Station 0,760  
 (Länge: 0,760 km)  
 (Gesamtlänge Ziffer 39 – 44: 5,111 km)

sowie die Verbindungsstrecke im **NK 4011 057**

45. A nach B (Länge: 0,112 km)  
 (Gesamtlänge: 0,112 km)

werden mit Wirkung vom 01.01.2020 gem. § 3 (3) StrWG NW zur Landesstraße 586 (Ziffern 39. - 44.) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg in Arnberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Achim Frieling

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 3 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld, der Stadt Coesfeld und der Stadt Dülmen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld, der Stadt Coesfeld und der Stadt Dülmen über die Einrichtung einer zentralen Rufbereitschaft Kinderschutz habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 06. Januar 2020      Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-119/2020.0001  
Im Auftrag  
gez. Wellmann

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Rufbereitschaft Kinderschutz

zwischen

1. dem Kreis Coesfeld,  
vertreten durch Herrn Ltd. Kreisrechts-  
direktor Detlef Schütt

2. der Stadt Coesfeld,  
vertreten durch Herrn Beigeordneten  
Dr. Thomas Robers

3. der Stadt Dülmen,  
vertreten durch Herrn Beigeordneten  
Christoph Noelke

#### Präambel

Die Einrichtung einer Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten der Jugendämter ist erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen des SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu entsprechen.

Die Stadtjugendämter Coesfeld, Dülmen sowie das Kreisjugendamt Coesfeld als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Coesfeld, nachstehend „die Beteiligten“ genannt, schließen folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 5. Änderungsgesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474):

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte Dülmen und Coesfeld als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mandatieren den Kreis Coesfeld, eine Rufbereitschaft zum Schutze von Kindern und Jugendlichen im Kreis Coesfeld außerhalb der regulären Dienstzeiten zu organisieren und durchzuführen.
- (2) Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich, die unten beschriebenen Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Städte Dülmen und Coesfeld hinsichtlich der beschriebenen Aufgaben bleiben unberührt.

#### § 2

##### Aufgaben

Der Kreis Coesfeld führt außerhalb der regulären Dienstzeiten der Jugendämter im Kreis Coesfeld die Rufbereitschaft mit folgenden Aufgaben durch:

- (1) Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch persönliche Inaugenscheinnahme und gegebenenfalls Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII
- (2) Telefonische Beratung von Behörden und - von Behörden vermittelten - Privatpersonen
- (3) Krisenintervention vor Ort in Zusammenarbeit mit der Polizei und den Ordnungsbehörden
- (4) Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe und gegebenenfalls Weiterleitung an andere zuständige Stellen.

#### § 3

##### Rufbereitschaftszeiten

- (1) Der Kreis Coesfeld hält eine Rufbereitschaft für die Beteiligten für Zeiten außerhalb der regulären Dienstzeiten (Dienstschluss, Wochenende, Feiertage) vor.
- (2) Die genauen Einsatzzeiten werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

#### § 4

##### Organisation

- (1) Die gemeinsame Rufbereitschaft wird organisatorisch dem Jugendamt des Kreises Coesfeld angegliedert. Die Dienstaufsicht über die Rufbereitschaft obliegt dem Landrat des Kreises Coesfeld (Jugendamt).
- (2) Der Kreis Coesfeld übernimmt die Aufgabe der Akquise, Schulung, Einsatzplanung, Begleitung und Abrechnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rufbereitschaft.
- (3) Die beschriebenen Aufgaben führt der Kreis Coesfeld auf Grundlage dieser Vereinbarung durch.

#### § 5

##### Personal

- (1) Der Kreis Coesfeld setzt für die oben genannten Aufgaben nur Fachkräfte gem. § 72 und § 72a SGB VIII ein.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass alle eingesetzten Personen für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben geeignet sind.

#### § 6

##### Finanzierung

- (1) Die entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten einschließlich der Kosten für die Organisation der Rufbereitschaft werden in Relation zu den Einwohnerzahlen je Jugendamtsbezirk, gerundet auf volle Prozentzahlen, von den Jugendämtern übernommen. Maßgebend sind die von IT.NRW zum Ende des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen.
- (2) Einmal jährlich erfolgt durch das Jugendamt des Kreises Coesfeld eine Spitzabrechnung der entstandenen Kosten.
- (3) Zukünftig steigende Personal- und Sachkosten (z. B. tarifliche Erhöhung der Entgelte bzw. Bezüge) werden entsprechend aufgeteilt.

§ 7

**Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von den beteiligten Jugendämtern (auch einzeln) erstmals nach Ablauf von 2 Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende des Jahres möglich. Sie ist den Vertragspartnern bis zum 30.06 des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Das allgemeine Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

**Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Münster wirksam.

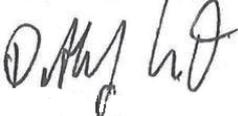
§ 9

**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist

Coesfeld, den

Für den Kreis Coesfeld, A



Detlef Schütt  
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Coesfeld



Dr. Thomas Robers  
Beigeordneter

Für die Stadt Dülmen



Christoph Noelke  
Beigeordneter

4

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortheide der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Ortheide“ vom 21.03.1997) vom 16.12.2019**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 29.03.1997, Nr. 13, auf den Seiten 87 – 101 abgedruckten und mit Wirkung vom 05.04.1997 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Ortheide“ in der mit Verordnung vom 04.04.1997 berichtigten Fassung (Amtsblatt Nr. 15 vom 12.04.1997, Seite 132) wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Die Schutzzone I wird beidseitig zum Gewässerverlauf des Hummertsbachs um 30 m zurückverlegt. Der durch die Rückverlegung entstehende Raum wird der Schutzzone II zugeordnet.

Darüber hinaus werden die Ersatzbrunnen OH EB 3a und OH EB 7a in die Schutzzone I einbezogen.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 16.Dezember 2019 Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.19.03-212/2019.0003

In Vertretung  
gez. Dr. Scheipers

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

**5 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Liedern der Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Liedern“ - vom 18. Dez. 2019**

**Inhalt:**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Vorrang der Kooperation
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Überwachung
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

**Aufgrund**

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 98, 102, 103, 112 bis 114, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU- vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde verordnet:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Liedern der Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III A und III B), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung:  
Bocholt, Fluren 57, 67, 73 bis 77  
Liedern, Fluren 1 bis 7  
Lowick, Fluren 1 bis 5  
Mussum, Fluren 1 bis 4  
jeweils ganz oder teilweise.

- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 einen Überblick (Anlage 1).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigelegten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierungen Münster  
- Obere Wasserbehörde -
2. Landrat des Kreises Borken  
- Untere Wasserbehörde -
3. Bürgermeister der Stadt Bocholt.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) **Abwasser** in dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.
- (3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.
- (4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung gepachtete Ackerflächen, Brachflächen, Stilllegungsflächen, Blühstreifen, Extensivierungsflächen, Erosionsschutzstreifen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) **Gärprodukte** im Sinne dieser Verordnung sind Gärreste bzw. Gärückstände aus der Biogaserzeugung.
- (6) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

- (7) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.
- (8) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngereinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.
- (9) **Komposte** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle.
- (10) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.
- (11) **Pferche** im Sinne dieser Verordnung sind Gehege mit erhöhter Tierdichte, bei denen es z. B. durch Zerstörung der Grasnarbe zu vermehrten Keimeinträgen kommen kann.
- (12) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - IV-3-953-26308 - IV-8-1573-30052- /- VI-A3-32-40/45 - vom 09.10.2001 und 14.09.2004 (SMBl. NRW. 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungsaschen und Metallhüttenschlacken) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.
- (13) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Erdkrusten- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.
- (14) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährlichen Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere
- Abfallentsorgungsanlagen,
  - Akkumulatorenfabriken,
  - Beizereien,
  - Chemikalienhandlungen,
  - Chemische Fabriken,
  - Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
  - Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
  - Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
  - Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
  - Kaliwerke, Salinen,
  - Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
  - Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
  - Metallhütten,
  - Schrottplätze, Autowrackanlagen,
  - Sprengstoff-Fabriken,
  - Textilveredelungsbetriebe,
  - Tierkörperbeseitigungsanlagen,
  - Zellulosefabriken,
  - Zuckerfabriken.

- (15) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere
- Säuren, Laugen,
  - Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
  - Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
  - flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
  - chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
  - Gifte,
  - organische Lösungsmittel,
  - radioaktive Stoffe,
  - Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
  - Silagesickersaft und Molke,
  - Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährlichen Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährlicher Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

### § 3

#### Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährlich sind.
- (3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.
- Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.
- Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur

Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

#### § 4

##### Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c), 101 WHG und §§ 93, 98, 124 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c) WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:
1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,
  4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG),
  5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,
  6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen
- zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.
- (4) Der Landrat des Kreises Borken -Untere Wasserbehörde- ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

#### § 5

##### Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder

künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

- (2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.
- (3) Die Düngemittelermittlung und die -anwendung haben nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngemittelplan zu erfolgen.  
Die Düngemittelplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngemittelpläne sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.
- (4) Der Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet von dem bewirtschaftenden Landwirt Nährstoffuntersuchungen (z. B. N<sub>min</sub>) am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10.11. des Jahres) einzufordern.  
Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.  
Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse ist dem Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.  
Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

#### § 6

##### Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

- (1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u.a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung-PflSchAnwV) vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887), sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, Gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.03.2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.
- (2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.  
Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:
- Angabe der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit (Gemarkung, Flur und Flurstück)
  - Datum der Anwendung
  - Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffes
  - Menge des Mittels bzw. Wirkstoffes

- Kulturart
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

## § 7

### Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282) betrifft, die Bezirksregierung Münster. In allen anderen Fällen entscheidet der Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde -. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.  
Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrenes bleiben unberührt.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Unteren Gesundheitsbehörde des Kreises Borken in hygienischen und gesundheitlichen Fragen sowie auch der Landwirtschaftskammer in landwirtschaftlichen und des Regionalforstamtes in forstwirtschaftlichen Fragen ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zu hören.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder

mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LWG).

## § 8

### Befreiungen

- (1) Die Bezirksregierung Münster, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282) betrifft, oder in allen anderen Fällen der Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - können auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im Übrigen gilt § 7 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich auch die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind.

## § 9

### Vorrang der Kooperation

- (1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 5 und 6 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
- (2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.
- (3) Der Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit

zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

- (4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (6) Über die Anträge nach Abs. 4 und 5 entscheidet der Landrat des Kreises Borken- Untere Wasserbehörde - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 5 oder 6 dieser Verordnung verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 WHG und § 123 Abs. 3 LWG geahndet werden.

### § 11

#### Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen.

### § 12

#### Andere Rechtsvorschriften

- (1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 52 WHG, §§ 102, 103 LWG.
- (2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 12, 62, 63, 32 und 48 WHG.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt unbefristet (§ 35 Abs. 1 LWG).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Liedern der Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH vom 04.05.1998, geändert durch Verordnung vom 03.11.2011, tritt zeitgleich außer Kraft.

Münster, den 18. Dez. 2019      Bezirksregierung Münster  
 als Obere Wasserbehörde  
 - 54.19.03-203/2018.0001 -  
 In Vertretung  
 Gez. Dr. Scheipers

#### Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 6-25

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Liedern der Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH vom 18.12.2019  
 54.19.03-101/2010.0002  
 Bezirksregierung Münster  
 In Vertretung  
 gez. Dr. Scheipers

**Anlage 3 (zu § 3)**

**zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Liedern der Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH- Wasserschutzgebietsverordnung „Liedern“**

Zeichenerklärung            V    =    Handlung oder Maßnahme ist verboten

   G    =    Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone	III B	III A	II	I
1. <u>Abfallentsorgungsanlagen und ~umschlaganlagen</u>				
1.1 Errichten und Erweitern	V  G: wie Zone III A	V  G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V	V
1.2 wesentliches Ändern	G	G  V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
2. <u>Abgrabungen, Grabungen</u>				
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden	V  Ausnahme: wie Zone III A  G: wie Zone III A	V  Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten  - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben  G: : Baugruben für sonstige Bauvorhaben	V	V

Zone	III B	III A	II	I
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V  Ausnahme: wie Zone III A  G: wie Zone III A	V  Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten  - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben  G: - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche	V	V
3. <u>Abwasser, Niederschlagswasser</u>				
3.1 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund				
3.1.1 Schachtversickerung	V	V	V	V
3.1.2 unverschmutztes	G: wie Zone III A  Ausnahme: wie Zone III A	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.)  Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird	V  G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten	V

Zone	III B	III A	II	I
3.1.3 gering verschmutztes	V: wie Zone III A  im Übrigen: G  Ausnahme : wie Zone III A	V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung  im Übrigen: G  Ausnahme: Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone	V	V
3.1.4 stark verschmutztes	V G: wie Zone III A	V G: - landwirtschaftliche Bewegungsflächen (Hofstelle und Zuwegung) - außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05 1998 und die RiStWag ist zu beachten)	V	V
3.2 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer				
3.2.1 unverschmutztes	G	G	G	V
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G Hinweis: wie Zone III A	G Hinweis: der Rd.Erl. des MUNLV vom 26.05.2004 ist zu beachten	V	V
4. <u>Abwasser, Schmutzwasser</u>				
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G Ausnahme: wie Zone III A	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, <u>die anschließend nicht</u> die Zone II durchfließen	G	G		
4.3 Aufbringen (Klärschlamm s. Ziffer 32)	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
4.4 Einleiten in den Untergrund (z. B. Verrieseln)	V  G: wie Zone III A	V  G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen	V	V
5. <u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V  G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)				
6.1 Errichten	V  G: wie Zone III A	V  G:  - Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB  - Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	V	V
6.2 Erweitern	G	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	G	V  G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7. <u>Anflugsektoren</u> Ausweisen von Notabwurfplätzen für den Luftverkehr	V	V	V	V
8. <u>Anlagen</u> , bauliche				

Zone		III B	III A	II	I
8.1	Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G  Ausnahme: wie Zone III A	G  Ausnahme: : genehmigungsfreie Bauvorhaben	V	V
8.2	geringfügiges Ändern			G	V
9.	<u>Anlagen</u> zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind  Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
10.	<u>Anlagen</u> zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe  Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V  Ausnahme: wie Zone III A	V  Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V  G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
11.	<u>Anlagen</u> zum gewerblichen Güterumschlag  Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
12.	<u>Anlagen</u> zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott				
12.1	Errichten und Erweitern	V	V	V	V
12.2	wesentliches Ändern	G  V: wie Zone III A	G  V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
13.	<u>Anlagen, wassergefährliche</u>  (siehe § 2)				

Zone	III B	III A	II	I
13.1 Errichten, Erweitern	<p>V</p> <p>G: wie Zone III A</p> <p>Ausnahme: wie Zone III A</p>	<p>V</p> <p>G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l ;</p> <p>dichte, eingefasste und überdachte Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m<sup>3</sup>;</li> <li>- zum Lagern von festem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m<sup>3</sup> ;</li> <li>- zum Lagern von flüssigem Mineraldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l</li> </ul> <p>massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und Gärsubstraten, die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind;</p> <p>sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen</p> <p>Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit <u>geringen Mengen</u> wassergefährdender Stoffe</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
13.2 wesentliches Ändern	<p>G</p>	<p>G</p>	<p>V</p> <p>G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern</p>	<p>V</p>
14. <u>Badebetrieb</u> an oberirdischen Gewässern	<p>G</p>	<p>G</p>	<p>V</p>	<p>V</p>

<b>Zone</b>	<b>III B</b>	<b>III A</b>	<b>II</b>	<b>I</b>
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)				
16. <u>Bauschuttzubereitungsanlagen</u>				
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
17. <u>Baustofflager, Baustelleneinrichtungen und zugehörige Wohnunterkünfte</u> Errichten, Erweitern	G	G	V	V
18. <u>Befahren</u> von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V	V
19. <u>Beregnung</u> von landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		G	G	V

Zone	III B	III A	II	I
20. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G  Ausnahme: wie Zone III A	G  Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungs- dienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsunter- suchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzun- gen nach § 46 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes	V  G: Weidebrunnen  Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungs- dienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlas- tenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsunter- suchungen	V
21. <u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>				
21.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V	V
21.2 mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m <sup>2</sup> zu verfüllender Fläche oder ab 200 m <sup>3</sup> Füllvolumen	G	G	V	V
22. <u>Dauergrünland</u>				
22.1 Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	G	V	V
22.2 Pflegeumbruch	wie Zone III A	In Abstimmung mit der Kooperation	In Abstimmung mit der Kooperation.	V

Zone	III B	III A	II	I
23. <u>Festmistlager</u> über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V  Anzeigepflicht: wie Zone III A  Ausnahme: wie Zone III A	V  Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung  Ausnahme: Trockener Putenmist, Geflügeltrockenkot und Pferdemist, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	V	V
24. <u>Fischteiche und Fischhaltung</u> mit Zufütterung				
24.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V  G: wie Zone III A  Ausnahme: wie Zone III A	V  G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist  Ausnahme: Zierteiche	V	V
24.2 Netztierhaltung in Gewässern	V	V	V	V
25. <u>Friedhöfe</u>				
25.1 Neuanlagen	G	V	V	V
25.2 Erweitern	G	G	V	V
26. <u>Gärprodukte</u> Aufbringen	V  G: wie Zone III A	V  G: Gärprodukte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet zur Aufbringung in WSZ III“ ausgewiesen sind.	V	V
27. <u>Gewächshäuser in Gartenbaubetrieben</u> Errichten, Erweitern	G  Ausnahme: wie Zone III A	V  Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme	V	V

Zone	III B	III A	II	I
28. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V	V
29. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
30. <u>Gülle- und Jauchebehälter</u> (s. Ziffer 13)				
31. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	G	V	V
32. <u>Klärschlamm aufbringen</u>	V Ausnahme: wie Zone III A	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V	V
33. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	G	V	V	V
34. <u>Kompost</u> Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	V G: wie Zone III A Ausnahme: wie Zone III A	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ III“ ausgewiesen sind.  Ausnahme: Grünkompost in privaten Hausgärten	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ II“ ausgewiesen sind.	V
35. <u>Kompostierungsanlagen</u>				
35.1 Errichten, Erweitern	V  Ausnahme: wie Zone III A	V  Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V

Zone	III B	III A	II	I
35.2 Wesentliches Ändern	G  Ausnahme: wie Zone III A	G  Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
36. <u>Kühlwasser</u>				
36.1 unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G	G	V	V
36.2 belastetes	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4
37. <u>Märkte</u> , Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen		G	V	V
38. <u>Motorsport</u> im Freien	G	V	V	V
39. <u>Nährstoffträger</u> (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm und Kompost				
39.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: wie Zone III A	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
39.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: wie Zone III A	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
39.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: wie Zone III A	V Ausnahme: : grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V

Zone	III B	III A	II	I
39.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
40. <u>Pferche</u> (feste Pferche zum dauerhaften Aufenthalt)	G	G	V	V
41. <u>Pflanzenschutzmittel</u> (PSM)				
41.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V	V	V	V
41.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 6	s. § 6	s. § 6	V
41.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 6	s. § 6	s. § 6	V
41.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V  Ausnahme: wie Zone III A	V  Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung	V	V
41.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V  G: wie Zone II	V  G: wie Zone II	V  G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V
41.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V  G: wie Zone III A	V  G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V	V
41.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V	V
42. <u>Rastanlagen</u> , Parkplätze, Stellplätze				
42.1 Errichten, Erweitern	G: wie Zone III A	G: für mehr als 10 Kfz	V	V

Zone	III B	III A	II	I
42.2 Unterhaltungsarbeiten			G	V
43. <u>Recycling-Materialien</u> (s. § 2) Verwenden bei Straßen- und Erdbau- maßnahmen	G	G	V	V
44. <u>Rohrleitungen</u> für wassergefährden- de Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 15 dieser Verordnung				
44.1 Errichten	G	V  G: Rohrleitungen innerhalb landwirtschaftli- cher Betriebsgrundstücke mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Unter- grund	V	V
44.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
45. <u>Schießstätten</u> im Freien				
45.1 Errichten, Erweitern	V: Tontaubenschießstätten, sonst: G	V	V	V
45.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
46. <u>Silagen, Silagemieten</u> Errichten, Erweitern	V  Anzeigepflichtig:  Ausnahme: wie Zone III A	V  Anzeigepflicht: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwas- sersammlung  Ausnahme: Wickelsilagen	V	V
47. <u>Silagesilos</u> Errichten, Erweitern	G	G	V	V
48. <u>Startbahnen, Landebahnen, Sicher- heitsflächen des Luftverkehrs</u>				
48.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
48.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
49. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2 ) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)				
49.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V	V
49.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V	V
49.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)				
49.4 Transportieren			V  Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
50. <u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	V  G: Wirtschaftswege	V
51. <u>Versorgungsleitungen</u>				
51.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen				
51.1.1 Errichten, Erweitern	G	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
51.1.2 wesentliches Ändern		G	G	V
51.2 sonstige Versorgungsleitungen				

Zone	III B	III A	II	I
51.2.1 Verlegen			V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	V
52. <u>Verkehrsanlagen, schienengebunden</u> , soweit nicht anderweitig geregelt				
52.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
52.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: wie Zone II	G Ausnahme: wie Zone II	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	V
53. <u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V: oberflächennahe Systeme, wie z.B. Erdwärmekollektoren, die mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden ansonsten: G	V G: oberflächennahe Systeme, wie z.B. Erdwärmekollektoren ohne wassergefährdende Stoffe	V	V
54. <u>Wald</u>				
54.1 Kahlhieb oder Lichthauung	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	V
54.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
54.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V
54.4 Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V	V
54.5 Einrichten von Holzschälplätzen			V	V
55. <u>Zelten und Lagern</u>	V Ausnahme: wie Zone III A	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V

**6 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster Herten, den 19.12.2019  
500-53.0055/18/1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten hat der Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf mit Datum vom 19.12.2019 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die

**Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung Ihres Kraftwerk Scholven als Anlage zur Herstellung von Strom und Dampf durch die Errichtung und den Betrieb eines Gas-und-Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD-Anlage) mit den folgenden Anlagenteilen und einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 581 MWth:

- zwei baugleiche GuD-Linien mit jeweils einer Gasturbine (2 x 150 MWth) und Abhitzeessel (2 x 40 MWth),
- zwei Dampfturbinen,
- einem Dampfkessel (125 MWth),
- vier Heißwassererzeuger (4 x 14,4 MWth),
- zwei Notstromaggregate (Diesel) (2 x 9,25 MWth) und
- weiteren Nebenanlagen.

Die Anlagenänderung dient der Erzeugung von maximal 128 MWel Strom aus den GuD-Linien (inkl. 28 MWel aus der Dampfturbine), maximal 140 t/h Prozessdampf für Industriekunden mit 45 bar und maximal 125 MWth Fernwärme.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Glückaufstr. 56 (Gemarkung Buer, Flur 10 (Flurstück 47) und 11 (Flurstück 118)) geändert und betrieben werden.

Mit der dauerhaften Inbetriebnahme der GuD-Anlage ist die Minderung der Betriebszeit der kohlegefeuerten Blöcke B und C des Kraftwerks zur Reduzierung der Emissionsfrachten an NO<sub>2</sub> und SO<sub>2</sub> um 52 % verbunden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Kapitel 10 der Antragsunterlagen; Bauantrag) einschließlich der Zulassung der Verringerung von Abstandsflächen nach § 6 BauO NRW
- Genehmigung gemäß § 57 (2) LWG
- Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 WHG
- Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV
- Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der erste Ergänzungsbericht (arcon Ingenieurgesellschaft mbH, Gelsenkirchen, 15.02.2019) zum Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 19.10.2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 13.01.2020 bis einschließlich 27.01.2020 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

- Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen
- Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten
- Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Zimmer 322, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck
- Gemeinde Hünxe, Geschäftsbereich III, „Planen/Bauen“, Rathaus, 2. Obergeschoss Flurbereich, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe
- Stadt Herten, Bürgerservice Bauen, 2. Obergeschoss, Raum 222, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten
- Stadt Marl, Planungs- und Umweltamt, 8. Etage, Zimmer 84, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl
- Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, 1. Etage, Raum 101-104, Westring 51, 45659 Recklinghausen
- Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Hünxer Str. 81, 46537 Dinslaken
- Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus, Raum A.223, Langekampstr. 36, 44652 Herne
- Stadt Bottrop – Bezirksverwaltungsstelle Kirchhellen, Kirchhellener Ring 84-86, Zimmer 3, 46244 Bottrop **UND** Stadt Bottrop – Fachbereich Umwelt und Grün, Zimmer 0.03, Brakerstr. 74, 46238 Bottrop
- Stadt Essen, Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde, Raum 1.20 (1. Etage), Natorpstr. 27, 45139 Essen
- Stadt Bochum, Technisches Rathaus, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Zimmer 1.0.210, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum
- Stadt Oberhausen, Bereich 2-2 / Umweltschutz, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen
- Gladbeck Information, Altes Rathaus, Zimmer 19, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L236, Gartenstr. 26, 45699 Herten

Zudem wird der Genehmigungsbescheid parallel zur Auslegung unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) verfügbar gemacht.

Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht und Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht und Naturschutzrecht ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Braun

**7 Ungültigkeitserklärung für in Verlust geratene Urkunden**

Die in Verlust geratenen Urkunden D-05-004-P-030, D-05-004-P-030-002, D-05-004-P-030-003, D-05-004-P-030-004, D-05-004-P-030-005 werden ab dem 01.10.2017 für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 27

**8 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Neubau eines Durchfahrtschutzes, eines Auswurf-schutzes und Gleissperren an Gleisen auf dem Gelände der Brennelement- Zwischenlager Ahaus GmbH in Ahaus**

Auf Antrag BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Frohnhauser Str. 67, 45127 Essen soll ein Durchfahrtschutz, ein Auswurfsschutz und Gleissperren an Gleisen auf dem Gelände der Brennelement- Zwischenlager Ahaus GmbH in Ahaus neugebaut werden.

Im Rahmen der Nachrüstung des Transportbehälterlagers Ahaus soll ein Teil der ursprünglich im Schotterbett verlegten Gleise in den erweiterten asphaltierten Straßenbereich eingebunden werden und eine Gleissperre installiert werden. Abschließend soll eine Auswurfssperre vorgelagert zu dem Lagergebäude als zusätzliche Sicherungsmaßnahme installiert werden. Zudem soll vor dem Lagergebäude ein mobiler Durchfahrtschutz errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit den oben beschriebenen Neubauten ein umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 09.12.2019 Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.04 (14/2019)

Im Auftrag  
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 27

**9 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Rückbau von Gleisanlagen im Bereich des Ostkopfes der Werksbahn der ArcelorMittal Bremen GmbH im Hafen Bottrop**

Die Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Am Westhafen 27, 44623 Herne, beantragt mit Schreiben vom

01.10.2019 Änderungen im Bereich Ostkopf der Werksbahn in Bottrop.

Im Zuge der Übernahme von Gleisanlagen von der RAG will die ArcelorMittal Bremen GmbH ihre Logistikkabläufe im Hafen Bottrop verbessern.

Dafür sind folgende Änderungen im Bereich des Ostkopfes geplant:

- Ausbau der Weichenverbindung EW 20 – EW 21 mit anschließendem Lückenschluss
- Ausbau der Weiche EW 102 mit Lückenschluss im Gleis 47
- Ausbau der Weiche ABW 101 mit Lückenschluss im verbleibenden Gleis
- Verlegung der Weiche EW 13 mit neuer Gleisverbindung zur Weiche EW 09
- Ausbau der Weiche DKW 09, der anschließenden Kreuzung und der Gleisverbindungen zu den Weichen EW 05 und EW 06
- Neubau der EW 09 mit neuen Gleisverbindungen zu den neuen Weichen EW 04 und EW 06
- Ausbau der Weiche DKW 08, der anschließenden Kreuzung und der Gleisverbindungen zu den Weichen EW 05 und EW 06
- Neubau der EW 08 mit neuer Gleisverbindung zur Weiche EW 05
- Verlegung der Weiche EW 06 als neue Weichenverbindung an Weiche EW 09
- Verlegung der Weiche EW 04
- Gleis 50 wird in der Achse verschoben, ca. 40 m verlängert und an die neue Weiche EW 04 angebunden; der vorhandene Gleisabschluss wird demontiert und nach Korrektur der Gleisanlage wieder auf das Gleis 50 aufgesetzt
- Gleis 47 wird in der Achse verschoben

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit den o. g. Änderungen ein umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Bezüglich des Artenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten die Gleisbauarbeiten aber erst im Frühling 2020 beginnen, so ist die Baustelle vor Baubeginn durch einen Artenschutzexperten auf gefährdete Arten - insbesondere auch noch einmal auf den Fundbeleg der beiden Heidelerchen - hin zu überprüfen und bei Nichtgefährdung artenschutzrechtlich frei zu geben. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 09.12.2019 Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.03 (17/2019)

Im Auftrag  
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 27

**10 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Herrn  
Marcus Jean Zilz

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Am Duffesbach 6  
50677 Köln

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 25. November 2019 – 27.1.2.13-44S0-666182-1 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
- Raum N 3098 -  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 18.12.2019 Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 28

**11 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 12. Dezember 2019  
Dezernat 34

34.02.02.02-A 15/2019

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 12. Dezember 2019 Herrn Patrick Focks mit Wirkung vom 01. Januar 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag  
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 28

**12 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0875785-2605/0001.U

Herten, den 25.11.2019  
Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung von Versorgungsleitungen

für die Kraftwerke, die Bestandteil eines Betriebsbereiches sind, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 38, 39, 41, 42, 43, 46, 55, 58, 59, Flurstück 76, 94, 95, 81, 100, 103, 58, 57, 43, 45, 322, 325, 46, 51, 114, 107, 119, 25, 26, 35, 42, 33, 40, 45, 11, 20, 81, 80, 78, 85), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Erweiterung einer bestehenden Erdgas-Leitung und die Neuerrichtung einer Flüssiggasleitung zur Versorgung des Kraftwerks VI.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Tessmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 28

**13 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster Herten, den 20.12.2019  
500-53.0048/19/4.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Neuauslegung der Antragsunterlagen und Verlegung des Erörterungstermins.

Die Firma INEOS Solvents Marl GmbH (früher ISP Marl GmbH) hat die erste Teilgenehmigung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Acetylen auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 28) beantragt.

Für dieses Verfahren erfolgte die Bekanntmachung bereits am 27.09.2019 und die Auslegung vom 07.10.2019 bis einschließlich 06.11.2019. Eine erneute Bekanntmachung und Auslegung ist erforderlich, da das Dokument „Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis“ (Betriebsicherheitsverordnung) in den elektronischen Antragsunterlagen fehlte und somit nicht im UVP-Portal ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) verfügbar war. Die in Papierform ausgelegten Antragsunterlagen waren vollständig.

Gegenstand der gesamten Maßnahme ist die Erweiterung der bestehenden Acetylen-Anlage um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur energetischen Verwertung von Trockenruß und zwei weiteren flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 25 MW zur Dampferzeugung.

Die erste Teilgenehmigung beinhaltet die Errichtung der Trockenrußverbrennung.

Das gesamte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung voraussichtlich im vierten Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erneut bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage zum

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 5 UVPG wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da für das geänderte Vorhaben die unter Nr. 8.1.1.1 genannten Merkmale für die unbedingte UVP-Pflicht vorliegen. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Schallimmissionsprognose
- Schornsteinhöhenberechnung
- Immissionsprognose Stickstoff- und Säuredeposition
- FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I
- Artenschutzprüfung Stufe I
- Ausgangszustandsbericht (AZB-Vorprüfung)
- Brandschutzkonzept
- Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis (Betriebsicherheitsverordnung)
- Behördliche Stellungnahmen

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 20.01.2020 bis einschließlich 19.02.2020, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Dezernat 53, Zimmer L 213,
2. Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, Amt 61, Zimmer 84,
3. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Mutertogtesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70,
4. Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111.

Zudem sind der UVP-Bericht des Vorhabenträgers, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bezirksregierung Münster zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, parallel zur Auslegung auch unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 20.01.2020 bis einschließlich 19.03.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die mit der ersten Bekanntmachung fristgerecht eingegangenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Der ursprünglich am 14.01.2020 vorgesehene Erörterungstermin wird gem. § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) verschoben.

Sollte der neue Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 03.04.2020 ab 10:00 Uhr im Raum L 206, Gartenstr. 27, in 45699 Herten bei der Bezirksregierung Münster. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag  
gez. Köllner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 28-29

#### 14 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“

Der Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2019 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Münster, den 20. Dezember 2019 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.23.04-002/2019.0003

Im Auftrag  
Gez. Wellmann

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land (WTL) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2019 die nachfolgend abgedruckte Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Von den Verbandsmitgliedern werden entsandt:

<b>Kreis Steinfurt</b>	<b>3 Vertreter</b>
<b>Stadt Hörstel</b>	<b>5 Vertreter</b>
<b>Gemeinde Hopsten</b>	<b>2 Vertreter</b>
<b>Stadt Ibbenbüren</b>	<b>12 Vertreter</b>
<b>Gemeinde Ladbergen</b>	<b>2 Vertreter</b>
<b>Stadt Lengerich</b>	<b>5 Vertreter</b>
<b>Gemeinde Lienen</b>	<b>2 Vertreter</b>
<b>Gemeinde Lotte</b>	<b>3 Vertreter</b>
<b>Gemeinde Mettingen</b>	<b>3 Vertreter</b>

<b>Gemeinde Recke</b>	<b>3 Vertreter</b>
<b>Stadt Tecklenburg</b>	<b>2 Vertreter</b>
<b>Gemeinde Westerkappeln</b>	<b>3 Vertreter</b>
<b>Insgesamt:</b>	<b>45 Vertreter</b>

Für jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 29-30

### **15 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Münster erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen ([www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de); Suchwort: Liniendatenbank).

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer in der Regel neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag spätestens zwölf Monate vor Beginn des beantragten Geltungszeitraums stellen, vgl. § 12 Absatz 5 Satz 1 PBefG. Direktvergaben sowie Festlegungen und Linienbündelungen in Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger sind zu berücksichtigen.

Ein Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Linienverkehr, der die Frist von zwölf Monaten unterschreitet (unterjähriger Antrag), wird von der Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde nur zugelassen, wenn kein fristgerechter genehmigungsfähiger Antrag bei ihr vorliegt. Ein zugelassener unterjähriger Antrag wird grundsätzlich ohne weiteres Zuwarten in das Anhörungsverfahren gegeben. Gegebenenfalls weitere unterjährige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nur dann bzw. solange zugelassen, wenn der zeitlich früher gestellte Antrag (nach Durchführung der Anhörung) nicht genehmigungsfähig ist. Nur bei mehreren, am selben Tag eingehenden Anträgen wird ein Auswahlverfahren / Genehmigungswettbewerb unter Beteiligung des Aufgabenträgers durchgeführt, bevor der Antrag mit der besten Verkehrsbedienung in das Anhörungsverfahren gegeben wird. Dieses Verfahren gilt nur bis zu einer etwaigen Vorabkennzeichnung des Aufgabenträgers gemäß § 8a Absatz 2 PBefG.

Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden, vgl. § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG.

Zur Fristwahrung ist in jedem Fall der Eingang eines rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags unter der folgenden Postanschrift erforderlich:

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25 - Verkehr -  
Domplatz 1-3  
48143 Münster.

Der Eingang im elektronischen Funktionspostfach [personenbefoerderung@brms.nrw.de](mailto:personenbefoerderung@brms.nrw.de) ist nicht fristwährend.

#### Hinweis:

Das Personenbeförderungsgesetz kann im Internet auf folgender Seite abgerufen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg>

Münster, den 20.12.2019

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25 - Verkehr -  
(Personenbeförderung)  
Im Auftrag  
gez. Otto

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 30

### **16 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 110 kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Coesfeld-Süd, Bl. 1819 – Umbau des Mastes Nr. 9**

Die Westnetz GmbH beabsichtigt am Mast Nr. 9 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Coesfeld-Süd, Bl. 1819 für die Stromeinspeisung der beiden Windparks Letter Bruch und Flamschen die Herstellung eines neuen Einspeisepunktes. Hierzu ist ein Umbau des Mastes Nr. 9 erforderlich, so dass die erforderlichen Stromkreisanbindungen zur Einspeisung des Windstroms hergestellt werden können. Hierzu ist die Montage einer zusätzlichen Traverse vorgesehen, so dass die Stromkreisanbindungen in Freileitungstechnik an die Portale der geplanten Hochspannungsstation des Windparkbetreibers erfolgen können. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Februar 2020 vorgesehen.

Für die Baumaßnahmen hat die Westnetz GmbH mit Schreiben vom 22. November 2019 den Antrag auf Prüfung und Feststellung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 23.12.2019

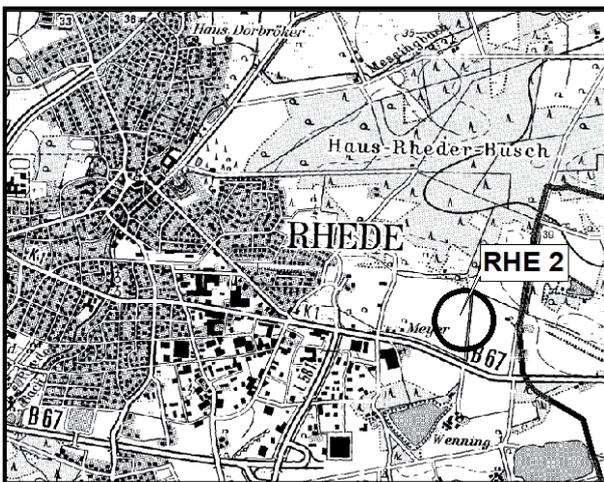
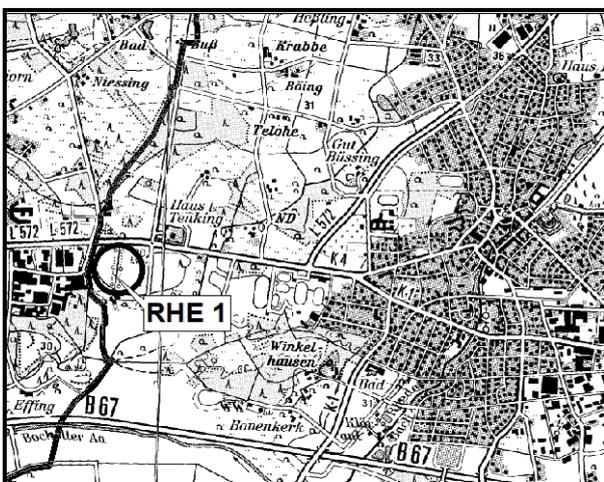
Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03  
Im Auftrag  
gez. Mersmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 30

**17 Bekanntmachung  
Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 31. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Rhede**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 19.12.2019  
32.01.02.31

Die Stadt Rhede hat die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Ziel des Antrages ist die Festlegung eines neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) an der Stadtgrenze zu Bocholt (RHE 1) bei gleichzeitiger Rücknahme vom GIB-Flächen im östlichen Stadtgebiet (RHE 2). Begründet wird der Antrag mit der großen Nachfrage von Unternehmen nach Gewerbeflächen in Rhede. Aufgrund der mangelnden Grundstücksverfügbarkeit im Bereich RHE 2 soll stattdessen der Bereich RHE 1 zukünftig als Gewerbebestandort festgelegt werden.



Der Regionalrat Münster hat am 16.12.2019 die Erarbeitung der 31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 85/2019 eingeleitet (<https://www.regionalrat-muenster.nrw.de/vorlagen>).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird

im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag  
gez. Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 31

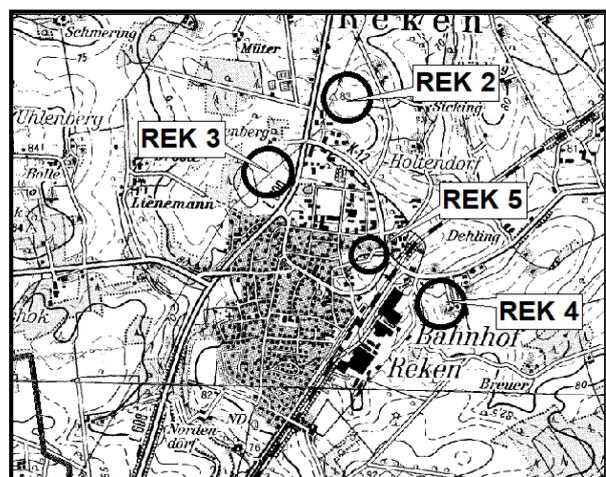
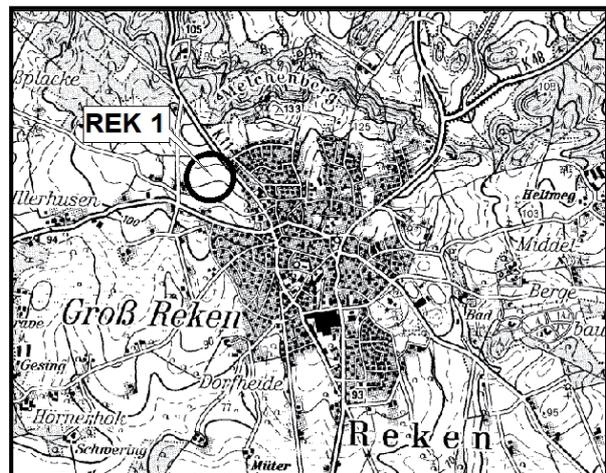
**18 Bekanntmachung  
Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 32. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Reken**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 19.12.2019  
32.01.02.32

Die Gemeinde Reken hat die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Ziel des Antrages ist die:

- Erweiterung eines allgemeinen Siedlungsbereiches im Ortsteil Groß Reken (REK 1)
- Erweiterung von drei Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen im Ortsteil Bahnhof Reken (REK 2, REK 3 und REK 4) und die
- Umwandlung eines allgemeinen Siedlungsbereichs in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im Ortsteil Bahnhof Reken (REK 5)

Begründet wird der Antrag mit der großen Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen in Reken.



Der Regionalrat Münster hat am 16.12.2019 die Erarbeitung der 32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 84/2019 eingeleitet (<https://www.regionalrat-muenster.nrw.de/vorlagen>).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag  
gez. Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 31-32







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

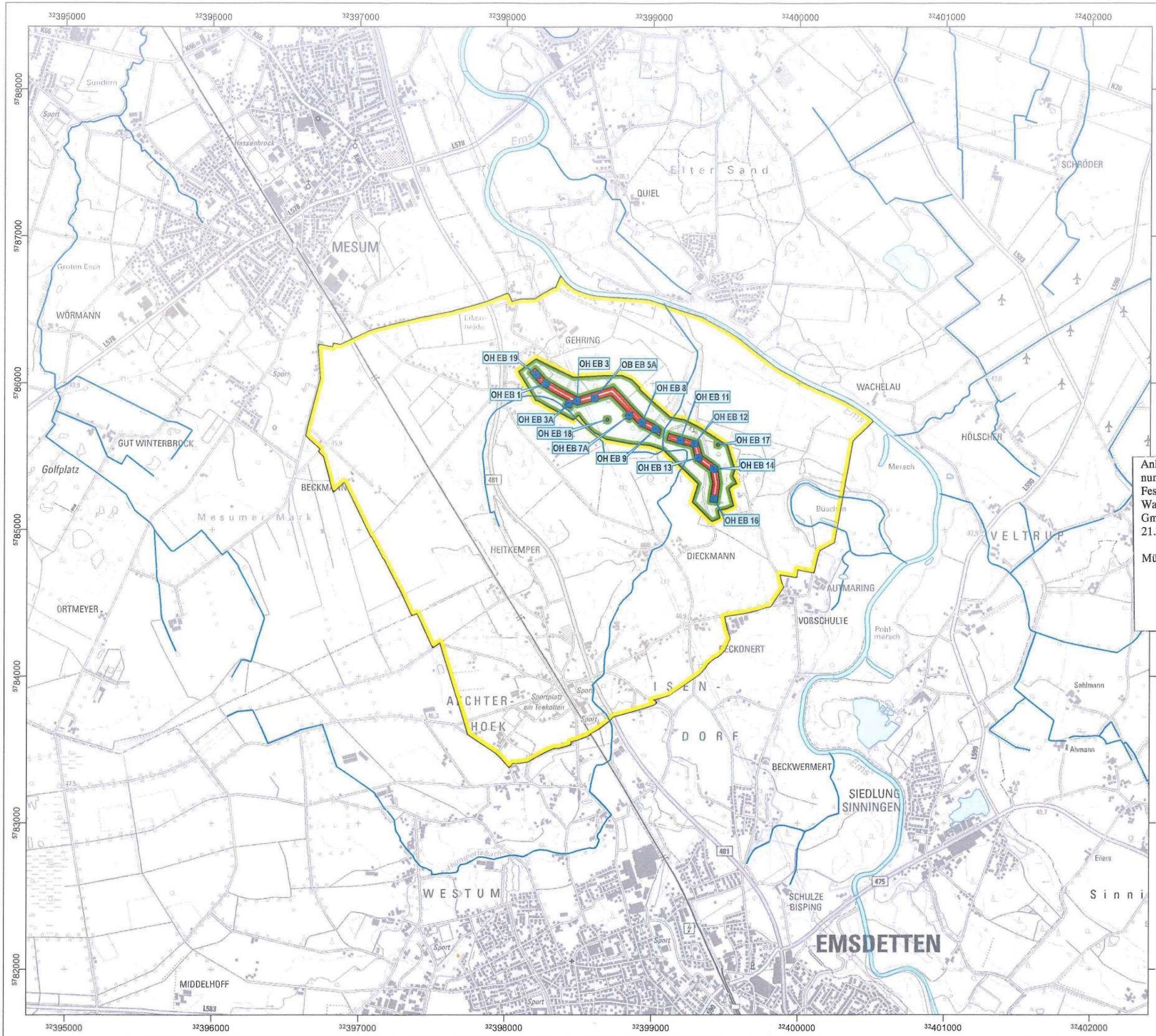
Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



- Legende**
- Seen
  - Ems
  - Oberflächengewässer
  - Förderbrunnen Ortheide
- Wasserschutzgebiet Ortheide**
- Zone I
  - Zone II
  - Zone III

Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortheide der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Ortheide“ vom 21.03.1997)

Münster, 16. Dez. 2019

Die Bezirksregierung  
- Obere Wasserbehörde -  
54.19.03-212/2019.0003  
In Vertretung  
Gez. Dr. Scheipers

Land NRW (2019):  
WMS Service Liegenschaftskarte NRW  
(WMS NW ALKIS):  
<https://www.wms.nrw.de/geobasis>,  
Abruf November 2019



Kartengrundlage:  
Quelle: GEOportal.NRW Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters NRW

**Auftraggeber:**  
**Stadtwerke Emsdetten GmbH**  
Moorbrückenstraße 30  
48282 Emsdetten



**Projekt:**  
Antrag auf Änderung des Trinkwasserschutzgebiets Ortheide Zonen I und II

Projektnr.	53536	Maßstab	1 : 25.000
Datum			November 2019
Änderungen		Gezeichnet	sb
Datum		Gezeichnet	sb
		Bearbeitet	sb
		Geprüft	MB
		Anlage	1

**Planbezeichnung:**  
Übersichtskarte



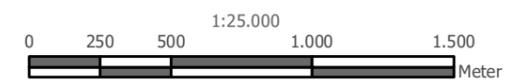
Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Liedern der Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Liedern)

Münster, den 18. Dez. 2019 Die Bezirksregierung  
 - Obere Wasserbehörde -  
 54.19.03-203/2018.0001  
 Gez. Dr. Scheipers

### Legende

#### Wasserschutzgebiet

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III A
- Schutzzone III B



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
 © Geobasis NRW 2015  
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0  
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)  
 Bezugssystem: ETRS89 UTM-Zone 32N-8stellig

Projekt:  
**Wasserschutzgebiet Liedern**

Plan:  
**Übersichtskarte**

**BEW**   
 Bocholter Energie- und  
 Wasserversorgung GmbH

Kaiser-Wilhelm-Straße 1  
 46395 Bocholt  
 Tel.: (0 28 71) 9 54 - 0

Verantwortlicher: 8000/Denzig  
 Bearbeiter: 8010/Bußkamp  
 Datum Erstellung: 02/2018  
 Datum letzte Bearbeitung: 09.12.2019

**Anlage 1**

